

Teil III

Verfahrensrügen

A. Datenmaterial

1. Definition

Die Verfahrensrüge ist Teil der Berufungsbegründung gem. § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. Sie greift das erstinstanzliche Urteil mit der Begründung an, das Eingangsgericht habe prozeßrechtliche Normen, die den Verfahrensablauf regeln, verletzt.¹ - Davon zu unterscheiden sind die Rügen der Verletzung von Verfahrensrecht, die erst im Laufe des Berufungsverfahrens erhoben werden; solche Rügen können, ist erst einmal das Rechtsmittel zulässig, nach Maßgabe der §§ 525, 527f, 523, 295 ZPO auch noch im Verlauf des Berufungsverfahrens erhoben werden.

2. Fallzahlen²

a) OLG

Bei der Frage 15b nach den Berufungsgründen waren 1027 Verfahren auswertbar. Als alleinige Berufungsbegründung wurde die Verfahrensrüge nur selten geltend gemacht, nämlich in 33 Fällen (3,2%), davon allein in 24 Fällen (2,3%) speziell mit der Begründung, das Urteil beruhe auf verfahrensfehlerhaften Sachverhaltsfeststellungen.

Die letztgenannte Rüge wurde in weiteren 93 Verfahren (9,1%) zusammen mit anderen Rügen erhoben, insbesondere mit materiellrechtlichen (57 Fälle = 5,6%). Hinzu kommen 7 Fälle (0,7%), in denen "sonstige" Berufungsbegründungen genannt wurden, die bei genauer Betrachtung den verfahrensrechtlichen Rügen unzutreffender Sachverhaltsfeststellung zugeschlagen werden könnten. Dieser Umstand bleibt bei dem nachfolgenden Datenmaterial jedoch im wesentlichen außer Betracht.

Verfahrensmängel, die nicht unmittelbar die Sachverhaltsfeststellung betreffen, wurden als Berufungsgründe im Verein mit anderen Rügen in 34 Verfahren (3,3%) geltend gemacht, davon wieder am häufigsten (21 Fälle = 2,0%) mit der materiellrechtlichen Rüge.

Insgesamt handelt es sich um 154 Verfahren (15,0%), in denen in irgendeiner Form Verfahrensfehler des Erstgerichts als Berufungsgrund vorgebracht wurden.³

b) LG

Bei 1019 auswertbaren Verfahren wurde die Berufung in 48 Fällen (4,7%) allein auf Verfahrensrügen gestützt, davon in 38 Fällen (3,7%) auf die Begründung verfahrensfehlerhafter Sachverhaltsfeststellung.

Die zuletzt genannte Begründung wurde in weiteren 62 Verfahren (6,1%) zusammen mit anderen Rügen erhoben, vor allem mit materiellrechtlichen (43 Verfahren = 4,2%). Auch hier finden sich 7

¹ Näher MünchKomm-ZPO/*Rimmelspacher* § 539 RdNr. 4f.

² Auswertung Frage 15b.

³ Rechnet man die oben genannten 7 Fälle "sonstiger" Berufungsbegründungen ein, kommt man auf insgesamt 15,7%.

Verfahren (0,7%), in denen eine "sonstige" Berufungsbegründung zu den die Sachverhaltsfeststellung direkt betreffenden Verfahrensrügen gezählt werden könnte. Für sie gilt dasselbe wie bei den OLG-Verfahren.

Andere Verfahrensrügen wurden mit sonstigen Angriffen kombiniert in weiteren 33 Verfahren (3,2%) erhoben, davon zumeist (24 Fälle = 2,4%) in Verbindung mit materiellrechtlichen Rügen.

Insgesamt wurden in 134 Verfahren (13,2%) Verfahrensfehler des Eingangsgerichts gerügt.⁴

3. Art der gerügten Verfahrensfehler⁵

Hier werden sowohl die Fälle betrachtet, in denen die Berufung auf eine Verfahrensrüge gestützt wurde, wie die übrigen Fälle, in denen erst im Laufe des zweiten Rechtszugs die Verletzung prozeßleitender Normen in erster Instanz behauptet wurde. Dementsprechend war Frage 31 umfassend und im Hinblick auf die Art der Verfahrensfehler zugleich detaillierter formuliert.

a) OLG

Das Gesamtbild ergibt sich bereits aus der Auswertung zu Frage 31a. Insgesamt handelt es sich um 209 Verfahren (20,7% von an dieser Stelle auswertbaren 1012 Bögen), in denen Verfahrensfehler der ersten Instanz gerügt wurden.⁶

Von nennenswerter Bedeutung sind die Fälle, in denen die Verletzung der §§ 139, 273 Abs. 1 ZPO oder von Beweisnahmeregeln moniert wurde. Die erstgenannte Rüge wurde als einzige Verfahrensrüge in 3,7%, in Kombination mit anderen Verfahrensrügen in 2,0%, insgesamt also in (abgerundet) 5,6% der 1012 Verfahren erhoben. Die entsprechenden Zahlen bei der zweitgenannten Rüge: 8,2%; 1,7%; 9,9%.

"Sonstige" Verfahrensfehler (Frage 31a/Var. 5) wurden insgesamt in 7,7% der Verfahren moniert. Im einzelnen ergibt sich ein bunter Strauß solcher Rügen. Hervorzuheben sind:

- 3,1%: Verletzung rechtlichen Gehörs (insbesondere Nichtbeachtung des Parteivortrags oder des Bestreitens, Übersehen von Beweisangeboten, unberechtigte Präklusion)
- 1,5%: verfahrensfehlerhafte Beweiswürdigung (§ 286 ZPO)
- 0,6%: Verstöße gegen die Dispositionsmaxime (u.a. § 308 Abs. 1 S. 1 ZPO).

b) LG

Auch hier ergibt sich das Gesamtbild der 194 Verfahren (19,5% von hier auswertbaren 996 Bögen) aus der Auswertung zu Frage 31a. Rügen, die eine Verletzung der §§ 139, 273 Abs. 1 ZPO monieren, wurden als alleinige Verfahrensrügen in 2,1%, mit anderen Verfahrensrügen in 0,8%, insgesamt also in 2,9% der Verfahren erhoben. Die entsprechenden Zahlen für die Rüge der Verletzung von Beweisnahmeregeln lauten 9,5%; 1,2%; 10,7%.

Von den "sonstigen" Verfahrensrügen (7,1%) sind erwähnenswert:

- 3,7%: Verletzung des rechtlichen Gehörs
- 0,6%: verfahrensfehlerhafte Beweiswürdigung
- 0,6%: Verstöße gegen die Dispositionsmaxime.

⁴ Zusammen mit den zuvor genannten 7 Fällen errechnen sich (infolge einer Rundung) 13,8%.

⁵ Auswertung Frage 31a.

⁶ Die Abweichung gegenüber der Summe aus den Var. 2 bis 4 der Frage 31 beruht auf der Möglichkeit, mehrere Varianten anzukreuzen.

4. Beweisaufwand

In einer Reihe von Fällen, in denen das Berufungsgericht einen Verfahrensfehler bejaht und entweder selbst behoben oder die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zurückverwiesen hat, wurden auch Beweise aufgenommen. Unterscheidet man dabei nach dem jeweils vorliegenden Verfahrensfehler, so ergibt sich die Zahl der betroffenen Verfahren aus folgender Aufstellung (OLG / LG):

- 13⁷/9 Verfahren mit der Rüge bez. §§ 139, 273 Abs. 1 ZPO; davon 3/2 mit jeweils einem Beweistermin und 0/2 mit jeweils 2-4 Beweisterminen;
- 1/1⁸ Verfahren mit der Rüge bez. § 278 Abs. 3 ZPO; ohne Beweistermin;
- 45/33 Verfahren mit der Rüge, Beweisaufnahmeregeln seien verletzt; davon 23/18 mit jeweils einem Beweistermin und 11/6 mit jeweils 2-4 Beweisterminen;
- 29⁹/24 Verfahren mit der Rüge sonstiger Verfahrensfehler; davon 7/7 mit jeweils einem und 1/1 Verfahren mit mehr als einem Beweistermin.

Unterscheidet man nicht nach der Zahl der Beweistermine, so kann man den Anteil der Verfahren mit Beweisaufnahmen an der Gesamtheit der jeweiligen Verfahren mit einer bestimmten "erfolgreichen" Rüge ermitteln. Die folgende Tabelle zeigt zum Vergleich in [...] auch den Anteil an der Gesamtheit der jeweiligen Verfahren, in denen die entsprechende Rüge überhaupt erhoben und über ihre Begründetheit entschieden wurde,¹⁰ sowie (in der vorletzten Zeile) den Anteil der Verfahren mit wenigstens einem Beweistermin an den Verfahren, in denen ausschließlich die materiellrechtliche Rüge (Frage 15b) erhoben wurde, und (in der letzten Zeile) an der Gesamtheit aller hier auswertbaren Verfahren.

Tabelle III/1

Rüge	% - Anteil der Verfahren mit Beweisaufnahmen (aus n)	
	OLG	LG
Rüge bez. §§ 139, 273 Abs. 1 ZPO	23,1 (13) [8,1 (37)]	44,4 (9) [14,3 (28)]
Rüge bez. Beweisaufnahmeregeln	75,6 (45) [40,0 (85)]	72,7 (33) [27,0 (89)]
Rüge bez. Verletzung sonst. VerfR	27,6 (29) [14,3 (56)]	33,3 (24) [13,8 (58)]
Verfahren m. aussch. mat. Rüge	11,4 (316)	9,5 (336)
Alle Verfahren	24,3 (1014)	20,8 (1011)

5. Verfahrensdauer

a) Bei der Ermittlung der Dauer der Berufungsverfahren (in Tagen) wurde nach den verschiedenen Verfahrensrügen und innerhalb der Arten danach unterschieden, ob das Berufungsgericht den gerügten Mangel einerseits verneint, in erster Instanz schon als geheilt oder als unerheblich für sein Urteil angesehen (Fallgruppe 1), andererseits den Mangel bejaht und die Sache zurückverwiesen oder den Mangel behoben und durchentschieden hat (Fallgruppe 2). Zum Vergleich ist auch die durchschnittliche Dauer aller hier auswertbaren Berufungsverfahren angeführt. Die jeweilige Zahl der Verfahren ist in (...) gesetzt.

Tabelle III/2a (OLG)

⁷ 1 weiteres Verfahren nicht zuordnungsfähig.

⁸ 1 weiteres Verfahren nicht zuordnungsfähig.

⁹ 1 weiteres Verfahren nicht zuordnungsfähig.

¹⁰ Auswertung Frage 31b.

Rügen/Fallgruppen		Verfahrensdauer	
		Mittelwert	Median
§§ 139, 273 Abs. 1 ZPO/Fallgruppe 1	(22) ¹¹	489	312
§ 278 Abs. 3 ZPO/Fallgruppe 1	(3)	255	119
Beweisnahmeregeln/Fallgruppe 1	(40)	357	249
sonstige Verfahrensfehler/Fallgruppe 1	(26)	203	176
§§ 139, 273 Abs. 1 ZPO/Fallgruppe 2	(14)	263	299
§ 278 Abs. 3 ZPO/Fallgruppe 2	(1)	104	104
Beweisnahmeregeln/Fallgruppe 2	(45)	444	307
sonstige Verfahrensfehler/Fallgruppe 2	(30)	286	259
alle Berufungsverfahren	(1028)	311	233

Tabelle III/2b (LG)

Rügen/Fallgruppen		Verfahrensdauer	
		Mittelwert	Median
§§ 139, 273 Abs. 1 ZPO/Fallgruppe 1	(19)	151	127
§ 278 Abs. 3 ZPO/Fallgruppe 1	(3)	241	232
Beweisnahmeregeln/Fallgruppe 1	(56)	152	126
sonstige Verfahrensfehler/Fallgruppe 1	(34)	166	143
§§ 139, 273 Abs. 1 ZPO/Fallgruppe 2	(9)	189	148
§ 278 Abs. 3 ZPO/Fallgruppe 2	(2)	93	93
Beweisnahmeregeln/Fallgruppe 2	(33)	245	183
sonstige Verfahrensfehler/Fallgruppe 2	(24)	174	134
alle Berufungsverfahren	(1021)	192	159

b) Die Aufgliederung nach Zeitstufen ergibt folgendes Bild (%-Anteile):

¹¹ Ein Verfahren aus der Grundausswertung ist hier nicht erfaßt.

Tabelle III/3a (OLG)

Zeitstaffel	Fallgruppe 1				§§ 139, 273 Abs. 1 ZPO	§ 278 A ZPO
	§§ 139, 273 Abs. 1 ZPO	§ 278 Abs. 3 ZPO	Beweisaufnahmeregeln	sonstige Verfahrensfehler		
0-3 Monate	3 (13,6)	1 (33,3)	2 (5,0)	3 (11,5)	1 (7,1)	0
3-6 Monate	3 (13,6)	1 (33,3)	9 (22,5)	10 (38,5)	4 (28,6)	1 (10)
6-9 Monate	3 (13,6)	0	10 (25,0)	7 (26,9)	1 (7,1)	0
9-12 Monate	4 (18,2)	0	9 (22,5)	4 (15,4)	5 (35,7)	0
> 1 Jahr	9 (40,9)	1 (33,3)	10 (25,0)	2 (7,7)	3 (21,4)	0
Summe	22 (100)	3 (100)	40 (100)	26 (100)	14 (100)	1 (10)

Tabelle III/3b (LG)

Zeitstaffel	Fallgruppe 1				§§ 139, 273 Abs. 1 ZPO	§ 278 A ZPO
	§§ 139, 273 Abs. 1 ZPO	§ 278 Abs. 3 ZPO	Beweisaufnahmeregeln	sonstige Verfahrensfehler		
0-3 Monate	5 (26,3)	1 (33,3)	9 (16,1)	7 (20,6)	0	1 (50)
3-6 Monate	9 (47,4)	0	30 (53,6)	16 (47,1)	5 (55,6)	1 (50)
6-9 Monate	4 (21,1)	1 (33,3)	12 (21,4)	7 (20,6)	2 (22,2)	0
9-12 Monate	0	0	5 (8,9)	3 (8,8)	2 (22,2)	0
> 1 Jahr	1 (5,3)	1 (33,3)	0	1 (2,9)	0	0
Summe	19 (100)	3 (100)	56 (100)	34 (100)	9 (100)	2 (10)

6. Konsequenzen aus den Verfahrensrügen

Welche Folgen sich aus den Verfahrensrügen ergab, zeigt die Auswertung zu Frage 31b.

7. Von Amts wegen aufgegriffene Verfahrensmängel¹²

In 22 von hier 987 auswertbaren OLG-Verfahren (2,2%) und in 14 von 986 LG-Verfahren (1,4%) waren auch nicht gerügte Verfahrensmängel der ersten Instanz zum Gegenstand der Berufungsverhandlung gemacht worden. Dabei handelt es sich - nimmt man die OLG- und LG-Verfahren zusammen - in

- 36,7% um Fälle der Verletzung rechtlichen Gehörs,
- 10,0% um verfahrensfehlerhafte Beweiswürdigung,
- 13,3% um Verstöße gegen die Dispositionsmaxime,
- 40,0% um sonstige Verfahrensmängel.

Die Konsequenzen dieser von Amts wegen angesprochenen Mängel sind beim OLG in 19 und beim LG in 12 Fällen ermittelt. Geht man von diesen Zahlen aus, so zeigt sich, daß das OLG daraufhin in 42,1% dieser Fälle die Sache zurückverwies und in 15,8% der Fälle den Mangel selbst behoben und durcherkant hat, während der Mangel in den übrigen Fällen entweder verneint, als geheilt oder als unerheblich angesehen oder darüber nicht entschieden wurde. Beim LG wurde zu je 25% zurückverwiesen und nach Behebung des Mangels durcherkant.

Die Fälle der Zurückverweisung oder Durckerkennung nach Behebung des Mangels betrafen bei 17 einschlägigen OLG- und LG-Verfahren in

- 41,2% Fälle der Verletzung des rechtlichen Gehörs,
- 11,7% verfahrensfehlerhafte Beweiswürdigungen,
- 5,9% Verstöße gegen die Dispositionsmaxime,
- 41,2% sonstige Verfahrensmängel.

¹² Auswertung Frage 32.

B. Analyse

1. Gewicht der Verfahrensrüge

a) Die Rüge hat als alleinige Berufungsbegründung keine große Bedeutung (OLG 3,2%, LG 4,7%). Rechnet man alle Verfahren zusammen, in denen die Berufung mit Verfahrensrügen begründet wurde, so kommt man beim OLG auf gut ein Siebtel (15,0%), beim LG auf gut ein Achtel (13,2%) sämtlicher Berufungsverfahren.¹³ Im Vergleich dazu werden materiellrechtliche Rügen beim OLG in über zwei Drittel (68,4%), beim LG in knapp zwei Drittel (63,1%) aller Berufungsverfahren erhoben.¹⁴

Bemerkenswert ist, daß bei den Verfahrensrügen (bezogen auf die Gesamtheit der Verfahren) weitaus am häufigsten die fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung des Erstgerichts auf Grund der Verletzung von Verfahrensnormen moniert wird, nämlich in 11,4% der Fälle beim OLG, in 9,8% der Fälle beim LG.¹⁵ Daraus könnte der Eindruck entstehen, daß die Landgerichte in den Augen der Berufungskläger tendenziell etwas unsorgfältiger die entscheidungserheblichen Tatsachen feststellen als die Amtsgerichte. Dieser Eindruck wird jedoch relativiert, wenn man auch die Verfahren betrachtet, in denen die Fehlerhaftigkeit der Sachverhaltsfeststellung allein gerügt wurde. Hier lauten die Zahlen nämlich OLG 2,3%, LG 3,7%. Jedenfalls läßt sich aus diesen Daten nichts für eine - in den Augen der Parteien - rechtlich einwandfreiere Tatsachenfeststellung durch das LG als durch das AG ableiten.

Bemerkenswert ist ferner, daß in weit mehr Berufungsverfahren das Rechtsmittel auf die Feststellungsrüge¹⁶ gestützt wird als auf die Rüge verfahrensfehlerhafter Tatsachenfeststellung. Als alleinige Berufungsbegründung wurde jene Rüge beim OLG in 14,9%, beim LG in 18,2% der Verfahren erhoben. Nimmt man auch die Verfahren hinzu, in denen die "reine" Feststellungsrüge neben anderen Rügen geltend gemacht wurde, so kommt man beim OLG auf 39,7%, beim LG auf 39,5% der Verfahren.¹⁷

Das bedeutet, daß die Feststellungsrüge beim OLG fast viermal, beim LG gut viermal so häufig geltend gemacht wird wie die Rüge, die Tatsachenfeststellung beruhe auf Verfahrensfehlern. Dabei ist freilich nicht auszuschließen, daß in den Verfahren, in denen die Tatsachenfeststellung zwar moniert, aber keine Verfahrensfehler geltend gemacht wurden, tatsächlich solche Fehler vorgekommen sind. Daß die Parteien sie jedoch nicht aufgegriffen oder sich vielleicht gar nicht erst bemüht haben, sie ausfindig zu machen, mag damit erklärbar sein, daß die Aufdeckung solcher Fehler nach geltendem Recht keine Voraussetzung für die eigene Sachverhaltsfeststellung des Berufungsgerichts ist.

Ein qualitativer Unterschied zwischen landgerichtlicher und amtsgerichtlicher Tatsachenfeststellung ist auch bei Einbeziehung der Feststellungsrüge jedenfalls in den Augen der Parteien nach den erhobenen Daten nicht auszumachen.

b) Um ein vollständiges Bild vom Gewicht der Verfahrensrügen in der Berufungsinstanz zu erhalten, muß man freilich die unter A.3 mitgeteilten Daten hinzunehmen. Sie zeigen, daß Verfahrensmängel der ersten Instanz nicht nur zur Begründung der Berufung vorgebracht, sondern auch noch im weiteren Verlauf des Rechtsmittelverfahrens moniert werden. Die Fallzahlen steigen dann beim OLG von 15,0% (Verfahrensrügen zur Berufungsbegründung) auf 20,7%, beim LG von 13,2% auf 19,5%. Daß die Zahlen überhaupt steigen, liegt zum einen daran, daß die

¹³ Vgl. A.2.

¹⁴ Vgl. Teil V A.2.

¹⁵ Vgl. Auswertung Frage 15b/Var. 2. - Rechnet man die oben A 2a), b) gesondert ausgewiesenen Fälle "sonstiger" Begründung hinzu, so kommt man beim OLG auf 12,1%, beim LG auf 10,5%.

¹⁶ Vgl. Teil IV.

¹⁷ Diese Werte ergeben sich aus Teil IV A.2.

Berufungskläger selbst noch nachträglich Verfahrensfehler der ersten Instanz geltend machen; ob das auf Prozeßtaktik oder auf vertiefter Überprüfung des erstinstanzlichen Verfahrens oder auf einem sonstigen Grund beruht, muß hier offenbleiben. Der Anstieg der Zahlen hat seine Ursache aber auch darin, daß Berufungsbeklagte noch derlei Fehler rügen (können). Daß die Zahlen beim LG etwas stärker steigen als beim OLG, könnte seine Erklärung darin finden, daß der Berufung zum OLG eine gründlichere Prüfung des erstinstanzlichen Verfahrens vorausgeht.¹⁸

Im Ergebnis unterscheiden sich jedenfalls die Zahlen von OLG und LG nur noch geringfügig. Daran ändern auch die Fälle der von Amts wegen aufgegriffenen Verfahrensmängel (A.7) nichts. Insgesamt erscheint danach das amtsgerichtliche Verfahren in den Augen der Parteien keinesfalls verfahrensfehlerträglicher als das erstinstanzliche Verfahren des Landgerichts.

2. Zur Art der gerügten Verfahrensfehler

Nimmt man alle im zweiten Rechtszug erhobenen Verfahrensrügen zusammen und differenziert sie anhand der Verfahrensnormen, die verletzt sein sollen, so bestätigt sich im wesentlichen das Bild, das die Betrachtung der Fallzahlen und deren Gewicht unter B.1 ergeben hat.

Im Vordergrund stehen die Rügen der Verletzung von Normen der materiellen Prozeßleitung des Gerichts (§§ 139, 273 Abs. 1 ZPO) sowie von Beweisaufnahmeregeln. Hinzu kommen als weitere Fallgruppen mit noch erwähnenswertem Gewicht die Rügen der Verletzung rechtlichen Gehörs sowie der Beweiswürdigungsregeln. In all diesen Fallgruppen handelt es sich ausschließlich oder im Schwerpunkt um die Rügen fehlerhafter Sachverhaltsfeststellung.

Im Vergleich zwischen OLG und LG ergeben sich bei den einzelnen Fallgruppen leichte Unterschiede. So wurde die richterliche Prozeßleitung des LG in 5,6%, des AG aber nur in 2,9% der Verfahren moniert. Die Rüge verfahrensfehlerhafter Beweiswürdigung wurde gegenüber dem AG äußerst selten (0,6%), gegenüber dem LG immerhin zweieinhalbmal so häufig (1,5%) erhoben.¹⁹

Bemerkenswert zahlreich waren die Rügen der Verletzung von Beweisaufnahmeregeln (OLG 9,9%, LG 10,7%). Ferner wurde in etwa jedem dreißigsten Verfahren die Verletzung des rechtlichen Gehörs moniert (OLG 3,1%, LG 3,7%). Die letztgenannten Zahlen erhöhen sich noch, wenn man berücksichtigt, daß jedenfalls in einer Reihe von Fällen einer Verletzung der materiellen Prozeßleitungspflicht zugleich eine Verletzung rechtlichen Gehörs vorliegt.

Zusammenfassend läßt auch die Analyse der Art der gerügten Verfahrensfehler erkennen, daß rund ein Fünftel der erstinstanzlichen Verfahren nach Auffassung der Parteien Verfahrensmängel aufweisen, ein signifikanter Unterschied zwischen AG und LG aus den erhobenen Daten aber nicht abgeleitet werden kann.

3. Beweisaufwand

In insgesamt 45 OLG-Verfahren (4,4% von 1014) und 36 LG-Verfahren (3,6% von 1011) führten gerügte Mängel des Verfahrens erster Instanz (Frage 31a) zu einer Beweisaufnahme im zweiten Rechtszug.²⁰

Den Löwenanteil daran machen die Fälle aus, in denen die Verletzung von Beweisaufnahmeregeln bemängelt wurde (3,4% beim OLG, 2,4% beim LG). Diese Fallgruppe ist auch besonders "beweisaufnahmeträftig". Soweit die Rüge "erfolgreich" war (dh. der Verfahrensfehler bejaht wurde), gingen dieser Entscheidung in 75,6% der Verfahren beim OLG und in 72,7% der Ver-

¹⁸ Eine ergänzende Untersuchung müßte zwischen den Berufungsverfahren mit und ohne Anwaltswechsel zwischen erster und zweiter Instanz unterscheiden.

¹⁹ Vgl. Werte aus A.3.

²⁰ Die Werte ergeben sich aus den Daten im ersten Absatz von A.4.

fahren beim LG Beweisaufnahmen voraus (Tabelle III/1). Gemessen an den Verfahren, in denen Beweisaufnahmемängel überhaupt gerügt und beurteilt wurden, waren es noch immer 40,0% beim OLG und 27,0% beim LG, während die entsprechenden Zahlen bei ausschließlich materiellrechtlichen Rügen bei 11,4% / 9,5% liegen.²¹ Die Beweisaufnahmeträchtigkeit der Berufungsverfahren, in denen die Verletzung von Beweisaufnahmeregeln durch die erste Instanz gerügt wurde, liegt auch erheblich über dem Durchschnitt aller Berufungsverfahren.

In einem Vergleich zwischen OLG- und LG-Berufungsverfahren zeigt sich kein nennenswerter Unterschied im jeweiligen Anteil der Verfahren mit Beweisaufnahme, wenn das Berufungsgericht die Verletzung einer Beweisaufnahmeregel erst einmal als gegeben und erheblich angesehen hat (75,6% beim OLG, 72,7% beim LG). Mißt man dagegen die Anteile der Verfahren mit Beweisaufnahme an der Gesamtzahl der Verfahren, in denen die Verletzung von Beweisaufnahmeregeln in erster Instanz überhaupt gerügt wurde, so ergibt sich ein deutlicher Unterschied: 40,0% beim OLG, 27,0% beim LG.²² Ob dies an einer kritischeren Beurteilung des erstinstanzlichen LG-Verfahrens durch das OLG oder an einer prozeßordnungsgemäßen Handhabung der Beweisaufnahmeregeln durch das AG oder an beidem liegt, läßt sich anhand der erhobenen Daten nicht beurteilen.

Die übrigen Verfahrensrügen fallen im Hinblick auf einen möglichen Beweisaufwand weniger ins Gewicht. Das liegt daran, daß die Berufungsgerichte diese Rügen verhältnismäßig häufig als unzutreffend oder im ersten Rechtszug als "geheilt" oder als unerheblich für ihre Entscheidung ansehen. Insbesondere gilt dies für die Rüge der Verletzung der §§ 139, 273 Abs. 1 ZPO.

4. Verfahrensdauer

Die Daten zur Verfahrensdauer (A 5) bieten ein uneinheitliches Bild ohne klare Tendenz. Bei den zahlenmäßig häufigsten Fällen der Rüge einer Verletzung von Beweisaufnahmeregeln zeigt sich beim OLG, daß diese sowohl in Fallgruppe 1 (357 Tage) wie in Fallgruppe 2 (444 Tage) länger dauern als der Durchschnitt aller Berufungsverfahren (311 Tage). Beim LG dagegen unterschreiten diese Verfahren in Fallgruppe 1 die durchschnittliche Dauer aller Berufungsverfahren (192 Tage) ganz erheblich (152 Tage), während sie in Fallgruppe 2 umgekehrt diese Durchschnittsdauer beträchtlich überschreiten (245 Tage).

Auffällig ist, daß beim OLG Verfahren in Fallgruppe 1, in denen die Verletzung der materiellen Prozeßleitungspflicht des Erstgerichts gerügt wurde, im Durchschnitt besonders lange dauern, vor allem weil 9 von 22 Verfahren (40,9%) jeweils über ein Jahr in Anspruch nahmen.

5. Konsequenzen der gerügten Verfahrensfehler

Sieht man wegen ihrer geringen Zahl von den Fällen ab, in denen die Verletzung des § 278 Abs. 3 ZPO gerügt wurde, so bleiben drei Fallgruppen näher zu betrachten. Rügen zu §§ 139, 273 Abs. 1 ZPO (Fallgruppe 1), zur Beweisaufnahme (Fallgruppe 2) und zum sonstigen Verfahren (Fallgruppe 3). Dabei lassen sich die Konsequenzen zu jeweils drei Gruppen zusammenfassen: die Fälle verneinter, geheilter, überholter oder unerheblicher Verfahrensverletzungen (Gruppe 1), die Fälle bejahter und erheblicher Verletzungen (Gruppe 2) und die nicht weiter behandelten Verfahrensverletzungen (Gruppe 3). Dann ergibt sich folgendes Bild (in %; die Anteile beziehen sich auf die Fallzahlen in der jeweiligen Fallgruppe):

Tabelle III/4

Ge-	Fallgruppe 1	Fallgruppe 2	Fallgruppe 3
-----	--------------	--------------	--------------

²¹ Vgl. Auswertung Frage 15b/Var. 2.

²² Vgl. Tabelle III/1 Zeile 2, Werte in [...].

richt	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3
OLG	45,1	27,5	27,5	44,0	49,5	6,6	37,1	42,9	20,0
LG	55,9	26,5	17,6	55,4	32,7	11,9	47,9	33,8	18,3

Die Tabelle zeigt, daß die Rügen in den einzelnen Fallgruppen unterschiedlich "erfolgreich" waren. Während die Rügen der ersten Fallgruppe beim OLG nur in gut einem Viertel der Fälle (Gruppe 2) als erheblich und zutreffend erachtet wurden, steigt der Anteil der erfolgreichen Rügen bei der zweiten Fallgruppe auf nahezu die Hälfte an, liegt allerdings sowohl bei der zweiten wie bei der dritten Fallgruppe nur geringfügig über dem Anteil der "erfolglosen" Rügen (Gruppe 1). Rechnet man alle Verfahren mit "erfolgreichen" Verfahrensrügen zusammen, so kommt man auf einen Anteil von 8,9% (von 1012)²³. Insgesamt läßt sich sagen, daß eine Verfahrensrüge in etwa 4 von 10 Fällen "Erfolg" hatte (genau: 41,5%).

Beim LG liegt der Anteil der "erfolgreichen" Rügen durchweg deutlich unter dem Anteil der "erfolglosen". Addiert man hier die Verfahren mit "erfolgreichen" Verfahrensrügen, ergibt sich ein Anteil von 6,2% (von 996)²⁴. Insgesamt schlug beim LG nur etwa jede dritte Rüge durch (genau: 32,1%).

Bei einem Vergleich zwischen OLG und LG fällt auf, daß die Anteile "erfolgreicher" Rügen beim OLG überall, in der ersten Fallgruppe allerdings nur unwesentlich, höher liegen als beim LG. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, daß die Amtsgerichte verfahrensrechtlich sorgfältiger arbeiten würden als die Landgerichte in erster Instanz. Vielmehr könnte die Ursache für das beobachtete Phänomen auch darin liegen, daß die erstinstanzlichen Verfahren der Landgerichte stärker nach Verfahrensmängeln durchforstet und Verfahrensrügen erst nach genauerer Prüfung erhoben werden, die Rügen daher - wenn erhoben - auch relativ erfolgreicher sind als im Berufungsverfahren vor dem LG. Da nun aber der Anteil der Verfahren, in denen Verfahrensmängel geltend gemacht werden, beim OLG und beim LG bei etwa 20% liegt²⁵, ist auch der Anteil der OLG-Verfahren, in denen die Verfahrensrügen durchdringen, größer als der entsprechende Anteil der LG-Verfahren.

Will man daraus einen Schluß ziehen, so kann die zu B. 1 getroffene Feststellung dahin ergänzt werden, daß auch in den Augen der Berufungsgerichte das amtsgerichtliche Verfahren keinesfalls verfahrensfehlerträchtiger erscheint als das erstinstanzliche Verfahren der Landgerichte.

6. Von Amts wegen aufgegriffene Mängel

Die Zahl der Verfahren, in denen das Berufungsgericht von Amts wegen Verfahrensmängel zum Gegenstand der Verhandlung macht, ist verhältnismäßig klein. Dabei bilden die Fälle der Verletzung rechtlichen Gehörs den größten Block (36,7%). Dessen Gewicht war bei den dann auch festgestellten Mängeln sogar noch etwas größer (41,2%).

Vergleicht man den "Erfolg" der Verfahrensrügen mit den Ergebnissen bei den von Amts wegen aufgegriffenen Verfahrensmängeln, so zeigt sich ein deutlicher Unterschied: beim OLG waren (wie oben zu 5 angegeben) die Rügen in 41,5% der Fälle erfolgreich, beim LG in 32,1% der Fälle; demgegenüber ließen die Oberlandesgerichte die von ihnen zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Verfahrensfehler in fast 58%, die Landgerichte in 50% der Fälle durchgreifen.

²³ Vgl. oben A.3a.

²⁴ Vgl. oben A.3b.

²⁵ Vgl. oben B.1b.